

Diakonie 

Verein Zwieselgrund e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Diakonieverein Zwieselgrund e.V. Er hat seinen Sitz in Schwabach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in den Kirchengemeinden Schwabach - Christophoruskirche und Schwabach - Dietersdorf gegebenen Verhältnissen pflegen. Er will überall dort fördernd tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Darüber hinaus werden die ambulante Pflege des Diakonischen Werkes Roth-Schwabach und die Christophorus Kita Zwieselatal gefördert.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Geschlechter.

§ 3 Vermögensbindung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeindeglieder aus den Kirchengemeinden Schwabach-Christophoruskirche und Schwabach – Dietersdorf
 - b) andere Personen, die einer Kirche angehören, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ angeschlossen ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die keiner Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht der/dem Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Wurde der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bereits entrichtet, wird dieser nicht zurück erstattet.
4. Mitglieder, die aus der Kirche austreten, oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per Brief bzw. Email unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Ausschusses
 - c) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen
 - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

- g) Wahl des Ausschusses
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
 7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im übrigen nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
2. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassier/erin
 - d) 4 Beisitzer/innen, die unter sich die Schriftführung klären
 - e) den beiden Pfarrern/innen der Kirchengemeinden Schwabach-Christophoruskirche und Schwabach-Dietersdorf bzw. bei vakanter Pfarrstelle eine vom Kirchenvorstand benannte Vertreterin oder ein Vertreter.
2. Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a – d werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sollen beide Gemeinden gut repräsentieren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Der Ausschuss soll geschlechtergerecht besetzt sein.
3. Die beiden Kirchenvorstände Schwabach - Christophoruskirche und Schwabach - Dietersdorf haben das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausschuss vorzuschlagen.
4. Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer führt der verbleibende Ausschuss die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser findet eine Nachbesetzung durch Wahl bis zum Ende der Wahlperiode statt.
5. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Prüfungsergebnis ist auch an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu senden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorstand und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Schwabach - Christophoruskirche und Schwabach - Dietersdorf zu gleichen Teilen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Schwabach den 15.10.1986
Änderung durch Beschluss vom 07.05.1987
Änderung durch Beschluss vom 29.03.2001
Anpassung an das Diakoniewgesetz der Landeskirche vom 01.05.2006
Änderung durch Beschluss vom 14.03.2007
Änderung durch Beschluss vom 08.04.2014
Änderung durch Beschluss vom 31.05.2022